

Öffentliche Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Kehl vom 02.05.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der bei der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.03.2026 folgende

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Kehl
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 02.05.2023

beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

1) Die Steuer beträgt je angefangenem Monat und Gerät

	<u>Steuersatz</u>	<u>Mindestbetrag</u>
a) zu § 6 Buchst. a):		
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit		
in Spielhallen	8 % des Spieleinsatzes	55 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	8 % des Spieleinsatzes	28 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Kehl, den 30.03.2026

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.